

Finanz- und Beitragsordnung des SV Bad Dübén e.V.



§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz- und Beitragsordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen.

§ 2 Haushaltsplan

Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 3 Verantwortlicher für das Finanzwesen

Die Verantwortung über das Finanzwesen obliegt dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied. Es ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Durch den Vorstand sind aktuell folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Kontoauszüge der Banken zum Kontostand des Vereins
- Kassenbuch der Vereinskasse
- Belegablage Vereinskasse
- Finanz- und Steuerunterlagen

Der Vorstand hat zum Ende eines jeden III. Quartals eine zeitnahe Übersicht über den Vollzug des Haushaltsplanes dem Präsidium vorzulegen.

§ 4 Finanzen der Abteilungen

Die Abteilungskassen sind bis zum 30.11. eines jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand abzurechnen. Der Bar-Kassenbestand darf bei Tagesschluss 1.000,00 € nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass auf jeglichen Rechnungen an den Verein eine vollständige Adressierung des Vereines enthalten ist. Alle Einnahmen und Ausgaben sind belegmäßig zu erfassen und vom Vorstand rechnerisch zu prüfen. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsleiter. Die Anleitung der Abteilungskassenwarte obliegt dem Vorstand. Dessen Weisungen ist im Interesse des Vereines Folge zu leisten.

§ 5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Vorstand dem Präsidium bis spätestens 30.04. über das Ergebnis Bericht. Die Veröffentlichung der Jahresrechnung erfolgt spätestens im 2. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres an die Mitgliederversammlung. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.



§ 6 Geldanlagen / Investitionen

Der Verein kann eine Festgeldanlage vornehmen, mit dem Ziel der Erbringung einer Investitionsgrundlage für vereinseigenen und multifunktionale Anschaffungen bzw. Sonder-tilgungen für Darlehen.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Im Übrigen erfolgt der Zahlungsverkehr mittels Vorschusssystem zwischen Vorstand und Abteilungskassenwarte. Anschaffungen und Bestellungen ab einem Anschaffungswert von 500 € sind vom Vorstand zu genehmigen. Gleiches gilt für Ausgaben im Rahmen von Vereinsfahrten sowie Ferien- und Trainingslager, wenn die Gesamtausgaben 500,00 € übersteigen. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins ohne vorherigen Beschluss durch die Organe sind die Vorstandsmitglieder bis zu 350 € bevollmächtigt. Über weitergehende Verpflichtungen, Überschreitungen von Haushaltstiteln sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans sind der Vereinsvorsitzende und die stellvertreten-den Vorsitzenden berechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des SV Bad Düben e.V.

§ 9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld für das jeweilige Kalenderjahr. Eingezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückgezahlt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Aufnahmebeiträge sind sofort fällig. Bei Minderjäh-rigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen sind die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Beitrages verantwortlich.

Mitgliedern, bei denen ein Beitragsrückstand von zwei Monaten besteht, wird kein Versi-cherungsschutz mehr gewährt und die Teilnahme am Vereinsleben kann nicht mehr auf-recht erhalten werden.

Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sind in den einzelnen Abteilungen zu entrichten oder auf das Konto des SV Bad Düben zu überweisen. Wird der Beitrag in Form von Bar-geld in den Abteilungen entrichtet, so sind die Abteilungsleiter verpflichtet diese Zeitnah auf das Konto des Vereines einzuzahlen.

Die Abteilungen können zum Grundbeitrag (§10) einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben, der vom Präsidium zu bestätigen ist. Der Beitrag ist in voller Höhe an den Verein abzuführen, 70% des eingezahlten Vereinsbeitrages und 100 % des Abteilungsbeitrages stehen der jeweiligen Abteilung zur Verfügung.

Bei Zugehörigkeit zu verschiedenen Abteilungen wird der Vereinsbeitrag entsprechend prozentual aufgeteilt. Regelungen hierzu trifft der Vorstand. Über schriftliche Anträge auf Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand individuell.



§ 10 Aufnahmegebühren und Beitragshöhe

Aufnahmebeitrag einmalig:

| | |
|-----------------------------|---------|
| Erwachsene | 15,00 € |
| Jugendliche und Kinder..... | 5,00 € |

Mitgliedsbeitrag jährlich:

| | |
|--|---------|
| Erwachsene | 72,00 € |
| Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahre | 48,00 € |
| Rentner, Studenten, Azubis | 48,00 € |
| Kinder | 36,00 € |

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 26.05.2010 durch die Mitgliederversammlung des SV Bad Düben e.V. beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Poschmann
Vorstand

Windisch.
Vorstand